CANNABISPROBLEME IM BETRIEB

veränderte Rechtsstatus

verändertes Konsumverhalten

Bernd Dreikluft

Arbeitskreis
Betriebliche Suchtprävention/-krankenhilfe
Landkreis Harz

ARBEITSKREIS „BETRIEBLICHE SUCHTPRÄVENTION/-KRANKENHILFE LANDKREIS HARZ“

- seit 2009
- 22 Mitgliedsbetriebe mit 34 Mitgliedern
- Erfahrungsaustausch, Information, Weiterbildung, gegenseitige Hilfe

Arbeitskreis
Betriebliche Suchtprävention/-krankenhilfe
Landkreis Harz

Bernd Dreikluft

Arbeitskreis
Betriebliche Suchtprävention/-krankenhilfe
Landkreis Harz

EINSTIEG

Die Einführung dieses Gesetzes wirft – und ich denke nicht nur im betrieblichen Umfeld- viele Fragen auf:

- **Wie positioniere ich mich zu dieser (Teil)-Legalisierung im Betrieb?**
- **Muss ich meine Betriebsvereinbarung anpassen?**
- **Dürfen Mitarbeiter Cannabis mit in den Betrieb bringen?**
- **Welche Regelungen gibt es bei medizinischer Verordnung ?**
- **Wie lange hält die Wirkung an? und wann können Mitarbeiter wieder arbeiten?**

Wir werden nicht auf alle Fragen sofort eine Antwort haben.

Das ist die große Herausforderung!

Arbeitskreis
Betriebliche Suchtprävention/-krankenhilfe
Landkreis Harz

(TEIL)LEGALISIERUNG

Was hat es im betrieblichen Kontext mit sich gebracht?

- **offenerer Umgang**
- **Überheblichkeit**
- **Unsicherheit auf beiden Seiten**
- **Unwissenheit über die tatsächlichen Regelungen**

resultierend aus einer unzureichenden Aufklärung im Vorfeld und nach Einführung des KCanG

LEGAL UND ILLEGAL

Arbeitskreis Betriebliche Suchtprävention/-krankenhilfe Landkreis Harz

Legal

Privater Eigenanbau durch Erwachsene zum Eigenkonsum

Gemeinschaftlicher, nichtgewerblicher Eigenanbau in Anbauvereinigungen

Personen (ab 18 J.) Besitz bis zu 25 g ausschließlich zum Eigenkonsum erlaubt

Überschreitung der Höchstmengen für EK

Illegal

„Öffentlicher Konsum“

„Besitz“

Abgabe, Weitergabe, Entgegennahme, Erwerb, Verabreichung, Schenkung

Einfuhr, Ausfuhr, Handel

Kommerzieller Verkauf

Gewerblicher Anbau/ Herstellung

Bernd Dreikluft

Arbeitskreis
Betriebliche Suchtprävention/-krankenhilfe
Landkreis Harz

UMGANG MIT THC IN BETRIEBEN

Im Arbeitsschutzrecht existiert kein absolutes Rauschmittelverbot, sodass Besitz und Konsum von entsprechenden Rauschmitteln im Arbeitsschutzrecht nicht per se untersagt sind.

Keine Änderungen durch das KCanG in Bezug auf den Arbeitsschutz

Arbeitskreis
Betriebliche Suchtprävention/-krankenhilfe
Landkreis Harz

UMGANG MIT THC IN BETRIEBEN

- Gesetzliche Grundlage:

  ehemals §15 SGB VII Unfallverhütungsvorschriften → DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

§7(2)

• Arbeitgeber dürfen keine Mitarbeiter mit Arbeit betrauen, die erkennbar nicht in der Lage sind, diese Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere Auszuführen

und §15(2)

• Aus rechtlicher Sicht dürfen sich Mitarbeiter weder durch Konsum von Alkohol noch durch andere Drogen/ berauschende Mittel in einen Zustand versetzen, durch den Sie sich selbst oder andere gefährden

Darüber hinaus gehört es aber auch zu den aus §§ 241 Abs. 2, 242 BGB abzuleitenden Nebenpflichten der Beschäftigten sich nicht in einen Zustand zu versetzen, durch welchen ihre Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglich geschuldeten Tätigkeiten (z. B. auch im Büro) leiden würde.

Arbeitskreis
Betriebliche Suchtprävention/-krankenhilfe
Landkreis Harz

UMGANG MIT THC IN BETRIEBEN

Dies bedeutet im Umkehrschluss jedoch auch, wenn kein absolutes Cannabis- oder allgemeines Drogenverbot besteht, dass nicht jeder Konsum während sowie kurz vor der Arbeitszeit oder in den Pausen zwangsweise eine arbeitsvertragliche Pflichtverletzung darstellt.

Arbeitnehmende, die maßvoll Cannabis konsumieren, könnten unter bestimmten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen noch in der Lage sein, die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.

Arbeitskreis
Betriebliche Suchtprävention/-krankenhilfe
Landkreis Harz

UMGANG MIT THC IN BETRIEBEN

→ Mitarbeitende die unter Einfluss von berauschenden Mitteln jeglicher Art stehen sind in jedem Fall am Weiterarbeiten zu hindern.

Kontrolle

→ Ein **innerbetrieblicher Grenzwert** für THC würde bedeuten, dass Arbeitgebende Mitarbeitende wissentlich zwar unter dem Grenzwert, aber dennoch beeinflusst von berauschenden Substanzen arbeiten lassen.

→ Dies **verletzt** nicht nur die **Fürsorgepflicht,** bei Unfällen, auch unterhalb dieses Grenzwertes machen sich Arbeitgebende im Ernstfall **schadensersatzpflichtig** oder **straffällig**.

Michael Fuhlrott, Professor für Arbeitsrecht, Hochschule Fresenius Hamburg Umgang mit THC in Betrieben Legalisierung von Cannabis

Arbeitskreis
Betriebliche Suchtprävention/-krankenhilfe
Landkreis Harz

PROBLEME IN DEN BETRIEBEN

- Erkennbarkeit
- Verständnis der Mitarbeiter
- Wissensstand der Vorgesetzten
- Unkenntnis/Bereitschaft zum offenen Umgang mit der neuen Gesetzgebung
- „Vogel Strauß Methode“
- falsch verstandener Leichtsinn

Arbeitskreis
Betriebliche Suchtprävention/-krankenhilfe
Landkreis Harz

BEISPIELE AUS DEM ARBEITSKREIS

viele Betriebe haben sich noch nicht wirklich damit beschäftigt

- **das Gesetz gibt es zwar, aber man hat sich noch keine Gedanken darüber gemacht, ob es Auswirkungen auf den betrieblichen Prozess hat.**

Arbeitskreis
Betriebliche Suchtprävention/-krankenhilfe
Landkreis Harz

BEISPIELE AUS DEM ARBEITSKREIS

Die Einarbeitung und Umsetzung neuer Betriebsvereinbarungen ist ein langwieriger Prozess, bedingt durch:

- **Unsicherheiten in der Interpretation des Gesetzes**
- **Abschätzung des Umfanges der zu regelnden Maßnahmen**
- **Unterschiedliche Ansichten der Akteure**

Arbeitskreis
Betriebliche Suchtprävention/-krankenhilfe
Landkreis Harz

BEISPIELE AUS DEM ARBEITSKREIS

offene Präsentation von mitgebrachter „erlaubter“ Menge

(Bildungsträger)

Arbeitskreis
Betriebliche Suchtprävention/-krankenhilfe
Landkreis Harz

BEISPIELE AUS DEM ARBEITSKREIS

Cannabiskonsum wird „spruchreif“

Arbeitskreis
Betriebliche Suchtprävention/-krankenhilfe
Landkreis Harz

BEISPIELE AUS DEM ARBEITSKREIS

Lehrausbildung

- teilweise Lehrlinge unter 18 Jahren
- Thematik: Schule/Berufsausbildung

Arbeitskreis
Betriebliche Suchtprävention/-krankenhilfe
Landkreis Harz

BEISPIELE AUS DEM ARBEITSKREIS

medizinische Verordnung

- Mitarbeiter mit medizinischer Verordnung im Betrieb
- Wer hat verordnet: Schmerztherapeut oder Internetarzt?

Arbeitskreis
Betriebliche Suchtprävention/-krankenhilfe
Landkreis Harz

Bernd Dreikluft